

Marktsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, (SächsGVBl. S. 55), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 01. März 2006 (Beschluss - Nr.: 240) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Zschopau betreibt auf der Grundlage der §§ 67 ff der Gewerbeordnung Wochen- und Spezialmärkte im Territorium der Stadt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktarten

- (1) Die Stadt führt den Wochenmarkt nach § 67 GewO jeweils dienstags durch. Der Marktplatz ist der Bereich des Neu- und Altmarktes in Zschopau.
- (2) Spezialmärkte nach § 68 GewO werden im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen an den dafür vorgesehenen Orten der Stadt durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere das Schloss- u. Schützenfeste und der Weihnachtsmarkt.

§ 3 Zutritt zu den Märkten

- (1) Jedermann hat Zutritt zum Markt. In sachlich begründeten Einzelfällen, und bei Gefahr in Verzug kann der Marktmeister Personen den Zutritt verbieten.
- (2) Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn Personen gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen und diese trotz Aufforderung durch den Marktmeister nicht einhalten, oder von den Personen oder ihnen gehörenden Sachen Gefahren ausgehen.

§ 4 Marktordnung

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben sich so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden und die Marktplätze nicht unnötig verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Die für die Gewerbeausführung erforderlichen Dokumente, Erlaubnisse und Prüfsertifikate sind im Original bereitzuhalten.
- (3) Technische Einrichtungen und Geräte sind in einem einwandfreien Zustand und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
- (4) Der Verkauf darf nur von zugelassenen Verkaufsständen aus erfolgen, diese müssen standsicher sein. Verkaufseinrichtungen in denen elektrische Geräte oder Koch- u. Heizgeräte betrieben werden, müssen über geeignete Feuerlöscheinrichtungen verfügen.
Am Verkaufsstand muss, für jedermann deutlich erkennbar der Name und die Anschrift des Händlers angebracht werden.

(5) Es ist verboten:

- a) Die Standorte, Flächen und Versorgungseinrichtungen der Marktstände ohne Zustimmung des Marktmeisters zu verändern.
- b) Waren außerhalb der Marktstände und nichtsortimentsgerechte Waren anzubieten.
- c) Waren zu versteigern oder über Lautsprecher anzubieten.
- d) Das Betteln, und das zur Schau stellen von Gebrechen.

(6) Händlern und Veranstaltern kann die Teilnahme am Markt untersagt werden, wenn:

- a) Tatsachen bekannt sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.
- b) wiederholt gegen gewerberechtliche Vorschriften oder die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wurde,
- c) die Marktgebühr und Betriebskosten nicht fristgemäß entrichtet wird.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister und den Mitarbeitern des gemeindlichen Vollzugsdienstes wahrgenommen. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes und Fachbehörden bleiben unberührt.
- (2) Händler und Besucher haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen. Den Weisungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Wochenmarkt

- (1) Der Wochenmarkt findet dienstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis maximal 18:00 Uhr auf dem Alt- und Neumarkt in Zschopau statt. Der Auf- u. Abbau ist jeweils eine Stunde zuvor und danach möglich.
Der Bürgermeister kann den Ort und die Zeit des Markttages ändern, wenn dies erforderlich ist.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs sind neben denen im § 67 GewO benannten:
 - a) Keramik- Glas- u. Korbwaren,
 - b) Volkskunstartikel,
 - c) Konfektion, Bett- u. Tischwäsche, Gardinen, Stoffe u. Lederwaren,
 - d) Spielzeug, Uhren u. Schmuck,
 - e) Tonträger, Bücher.
- (3) Kleinsterzeuger und Gartenvereine können ihre Erzeugnisse anbieten.
- (4) Die Zulassung der Händler zum Wochenmarkt erfolgt durch den Bürgermeister

auf der Grundlage einer vom Marktmeister erarbeiteten Bewerberliste.

§ 7 Spezialmärkte

- (1) Spezialmärkte werden in Verbindung mit kulturellen, sportlichen oder politischen Ereignissen auf der Grundlage einer entsprechenden Marktfestsetzung (§ 69 GewO) durchgeführt.
- (2) Die Zulassung der Teilnehmer erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsgruppe Feste (AGF) erarbeiteten Teilnehmerliste, die der Bürgermeister bestätigt.
- (3) Die Gegenstände und Waren werden entsprechend des jeweiligen Anlasses durch die AGF bestimmt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

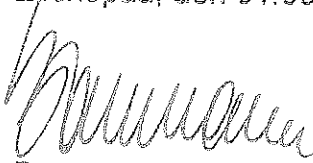
- a) § 3 Abs. 2 den Aufforderungen des Marktmeisters nicht nachkommt,
- b) § 4 Abs. 1 Personen gefährdet werden, oder der Markt verunreinigt oder beschädigt wird,
- c) § 4 Abs. 2 die erforderlichen Dokumente nicht mitgeführt werden,
- d) § 4 Abs. 3 defekte Geräte in Betrieb nimmt,
- e) § 4 Abs. 4 die erforderlichen Feuerlöschmittel nicht bereithält, oder die Ausweisung des Händlers unterlässt,
- f) § 4 Abs. 5 bezeichnete Verbote verstößt,
- g) § 5 Abs. 2 sich nicht ausweist, oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.

(2) Das Bußgeld kann in den Fällen des Abs. 1 a), c) u. g) in einer Höhe bis zu 500 €, in den Fällen des Abs. 1 b), d) e) u. f) in einer Höhe bis zu 1.000 € festgesetzt werden.

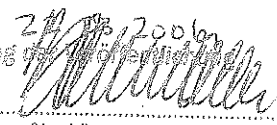
§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 21.04.1994 außer Kraft.

Zschopau, den 01.03.2006


Baumann
Oberbürgermeister



21.03.2006
Tag der Bekanntmachung

Oberbürgermeister